

# **AG\_ZIVILGERICHT KBE.2025.70 vom 20. Mai 2026**

Ag Zivilgericht, 2026-05-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag\\_zivilgericht\\_KBE.2025.70](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_zivilgericht_KBE.2025.70)

FR: AG\_ZIVILGERICHT KBE.2025.70 du 20 mai 2026

IT: AG\_ZIVILGERICHT KBE.2025.70 del 20 maggio 2026

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 17 Abs. 1 SchKG kann mit Ausnahme der Fälle, in denen das Gesetz den Weg der gerichtlichen Klage vorschreibt, gegen jede Verfügung eines Betreibungs- oder Konkursamts bei der Aufsichtsbehörde wegen Gesetzesverletzung oder Unangemessenheit Beschwerde geführt werden. Der Entscheid einer unteren Aufsichtsbehörde kann innert zehn Tagen nach der Eröffnung an die obere kantonale Aufsichtsbehörde weitergezogen werden (Art. 18 Abs. 1 SchKG). Für das Verfahren vor der oberen kantonalen Aufsichtsbehörde über die Betreibungsämter sind im Kanton Aargau die Bestimmungen des Beschwerdeverfahrens gemäss Art. 319 ff. ZPO sinngemäss anwendbar (Art. 20a Abs. 3 SchKG i.V.m. § 22 Abs. 2 EG SchKG).

### **E. 1.2**

In der Beschwerdeschrift an die obere Aufsichtsbehörde ist – wie in jener an die untere Aufsichtsbehörde – substantiiert darzulegen, aus welchen Gründen der angefochtene Entscheid die gesetzlichen Vorschriften des Betreibungsrechts verletzt oder unangemessen ist (Art. 17 Abs. 1 SchKG analog; vgl. COMETTA/MÖCKLI, in: Basler Kommentar, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, 3. Aufl. 2021, N. 8 zu Art. 18 SchKG) und wie er geändert werden müsse. Die Beschwerdeschrift hat sich vornehmlich mit den Erwägungen der unteren Aufsichtsbehörde auseinanderzusetzen und soll nicht einfach die Ausführungen vor der unteren Aufsichtsbehörde wiederholen. An dieser Pflicht ändert die Geltung der Untersuchungsmaxime (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 2 SchKG i.V.m. § 22 Abs. 3 EG SchKG) nichts. In der Begründung sind die Beschwerdegründe zu nennen. Es muss daher knapp dargelegt werden, worin die gerügte Rechtsverletzung oder Unangemessenheit besteht. Der Beschwerdeführer hat dazu alle rechtlich relevanten Tatsachen anzuführen. Dabei genügt es nicht, auf die vor der unteren Aufsichtsbehörde vorgebrachten Gründe zu verweisen oder eine ganz allgemeine Kritik am angefochtenen Entscheid zu üben. Vielmehr ist erforderlich, dass die Passagen des Entscheids, die der Beschwerdeführer angreift, und die Aktenstücke, auf die sich seine Kritik

- 5 - stützt, genau bezeichnet werden. Enthält der Entscheid der unteren Aufsichtsbehörde mehrere selbständige (alternative oder subsidiäre) Begründungen, muss sich der Beschwerdeführer mit allen Begründungen auseinandersetzen, d.h. es ist für jede einzelne darzutun, weshalb sie Recht verletzt oder unangemessen ist. Bei ungenügender Begründung muss die obere Aufsichtsbehörde nicht Frist zur Behebung des Mangels anzusetzen (vgl. BGE 138 III 374 E. 4.3.1; Urteil des Bundesgerichts 4A\_271/2016 vom 16. Januar 2017 E. 4.3; LORANDI, Betreibungsrechtliche Beschwerde und Nichtigkeit, 2000, N. 43 zu Art. 20a SchKG; SPÜHLER, in: Basler Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 4. Aufl. 2024, N. 4 zu Art. 321 ZPO i.V.m. N. 15 ff. zu Art. 311 ZPO). Die Begründung ist eine gesetzliche, von Amtes wegen zu prüfende Zuläs-

sigkeitsvoraussetzung für die Beschwerde. Fehlt sie, tritt die obere Aufsichtsbehörde auf die Beschwerde nicht ein. Gleiches muss gelten, wenn in der Beschwerde lediglich auf Vorakten verwiesen wird oder wenn die Beschwerde den umschriebenen Anforderungen in anderweitiger Hinsicht nicht genügt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A\_209/2014 vom 2. September 2014 E. 4.2.1).

### **E. 1.3**

Die Frage, inwiefern im kantonalen Beschwerdeverfahren Noven zulässig sind, entscheidet sich grundsätzlich nach kantonalem Verfahrensrecht (Art. 20a Abs. 3 SchKG; Urteil des Bundesgerichts 5A\_15/2016 vom 14. April 2016 E. 2.4). Für das Verfahren vor der oberen kantonalen Aufsichtsbehörde über die Betreibungsämter sind im Kanton Aargau somit die Bestimmungen des Beschwerdeverfahrens gemäss Art. 319 ff. ZPO sinngemäss anwendbar (Art. 20a Abs. 3 SchKG i.V.m. § 22 Abs. 2 EG SchKG). Neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel sind danach im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO). Das gilt sowohl für echte als auch für unechte Noven, da die Beschwerde gemäss Art. 18 Abs. 1 SchKG nicht der Fortführung des Verfahrens vor der unteren Aufsichtsbehörde, sondern der Überprüfung des Entscheids der unteren Aufsichtsbehörde auf seine Rechtmässigkeit oder Angemessenheit dient (vgl. FREIBURGHAUS/AFHELDT, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 4. Aufl. 2025, N. 3 f. zu Art. 326 ZPO; COMETTA/MÖCKLI, a.a.O., N. 8 zu Art. 18 SchKG). Die Geltung des Untersuchungsgrundsatzes (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 2 SchKG; § 22 Abs. 3 EG SchKG) ändert am Novenverbot nichts (Urteil des Bundesgerichts 5A\_405/2011 vom 27. September 2011 E. 4.5.3; FREIBURGHAUS/AFHELDT, a.a.O., N. 4 zu Art. 326 ZPO).

### **E. 2.1**

Soweit der Beschwerdeführer (sinngemäss) ein Gesuch um Nichtbekanntgabe einer Betreibung Dritten gegenüber i.S.v. Art. 8a Abs. 3 SchKG stellte,

- 6 - überwies die Vorinstanz die Eingabe des Beschwerdeführers zuständigkeitshalber dem Betreibungsamt Q.\_\_\_\_\_ (Dispositiv-Ziffer 3; angefochtener Entscheid E. 3). Auf die Beschwerde trat die Vorinstanz demgegenüber zusammengefasst mit folgender Begründung nicht ein: Der Beschwerdeführer habe keine Verfügung des Betreibungsamts Q.\_\_\_\_\_ im konkreten Zwangsvollstreckungsverfahren angefochten. Inhaltlich sei er offensichtlich der Meinung, die der Betreibung zugrundeliegende Forderung sei unbegründet, da sämtliche bis zum 31. Dezember 2024 geschuldeten Prämien der Krankenversicherung bezahlt seien. Die darüber hinaus von der Gläubigerin geforderten Beitragsforderungen seien aufgrund eines Wechsels der Krankenversicherung per 1. Januar 2025 nicht geschuldet. In Bezug auf diese Vorbringen des Beschwerdeführers sei festzuhalten, dass über materielle Streitigkeiten nicht von den Aufsichtsbehörden im Beschwerdeverfahren nach Art. 17 ff. SchKG zu befinden sei, sondern von den zuständigen Gerichten im ordentlichen Zivil- oder Verwaltungsprozess. In diesem Sinne seien die Vorbringen des Beschwerdeführers betreffend die Begründetheit der Forderung der Gläubigerin bzw. deren Rechtmässigkeit nicht zu hören. Weiter habe das Betreibungsamt Q.\_\_\_\_\_ das Fortsetzungsbegehren der Gläubigerin in der Betreibung Nr. aaa mit Schreiben vom 13. August 2025 zurückgewiesen, da der Beschwerdeführer von der genannten Adresse in Q.\_\_\_\_\_ nach Unbekannt weggezogen sei. Daraus erschliesse sich, dass das Vollstreckungsverfahren zufolge fehlender örtlicher Zuständigkeit des Betreibungsamts Q.\_\_\_\_\_ von diesem trotz ur-

sprünglich angezeigter Pfändungsankündigung keinen weiteren Fortgang nehmen werde. Soweit sich der Beschwerdeführer gegen die Pfändungsankündigung vom 31. Juli 2025 habe zur Wehr setzen wollen, fehle es folglich an einem notwendigen Rechtsschutzinteresse des Beschwerdeführers (angefochtener Entscheid E. 5.3).

### **E. 2.2**

Mit der vorstehend wiedergegebenen Begründung der Vorinstanz – insbesondere der zutreffenden Erwägung, wonach über materiellrechtliche Streitigkeiten (z.B. über Bestand, Umfang und Fälligkeit der in Betreuung gesetzten Forderung) nicht von den Aufsichtsbehörden im Beschwerdeverfahren nach Art. 17 ff. SchKG zu befinden ist, sondern durch die zuständigen Gerichte im ordentlichen Zivil- oder Verwaltungsverfahren (CO-METTA/MÖCKLI, a.a.O., N. 13 zu Art. 17 SchKG) – setzt sich der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde nicht auseinander, sondern wiederholt im Wesentlichen seine bereits vor Vorinstanz vorgetragene Argumentation zur angeblich fehlenden materiellen Begründetheit der in Betreuung gesetzten Forderung. Auch legt der Beschwerdeführer nicht dar und ist nicht ersichtlich, inwiefern er entgegen dem angefochtenen Entscheid – und spätestens seit dem am 12. November 2025 durch die Gläubigerin erfolgten Rückzug der Betreuung Nr. aaa – ein aktuelles Rechtsschutzinteresse an seiner Beschwerde hätte, soweit sich diese etwa gegen die Pfändungsankündigung vom 31. Juli 2025 richten sollte.

- 7 - Auf die Beschwerde ist insofern mangels ausreichender Begründung und mangels Rechtsschutzinteresse nicht einzutreten.

### **E. 2.3**

Soweit sich der Beschwerdeführer auf die zwischenzeitlich beim Betreibungsamt R. \_\_\_\_\_ (neu) eingeleitete Betreuung über die Krankenkassenprämien für Januar bis März 2024 bezieht, betreffend derer am 16. Oktober 2025 die Pfändungsankündigung ausgestellt wurde, kann auf die Beschwerde auch diesbezüglich nicht eingetreten werden. Die entsprechende Eingabe des Beschwerdeführers wurde der Vorinstanz am 23. Oktober 2025, d.h. nach Fällung des angefochtenen Entscheids, zugestellt (act. 13) und das in R. \_\_\_\_\_ eingeleitete Betreibungsverfahren, insbesondere die ins Recht gelegte Pfändungsankündigung vom 16. Oktober 2025, bildete nicht Gegenstand des angefochtenen Entscheids. Darüber hätte die Vorinstanz erst noch zu befinden. Die Schuldbetreibungs- und Konkurskommission ist als obere betreibungsrechtliche Aufsichtsbehörde hierfür funktionell nicht zuständig und neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel sind im zweitinstanzlichen Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (vorstehend E. 1.3). Immerhin ist auch diesbezüglich – wie bereits erwähnt – anzumerken, dass im Beschwerdeverfahren nach Art. 17 ff. SchKG nicht über materiellrechtliche Streitigkeiten wie Bestand oder Nichtbestand einer in Betreuung gesetzten Forderung zu befinden ist. Schliesslich ist die Schuldbetreibungs- und Konkurskommission auch nicht für die Einreichung von Straf- oder Aufsichtsanzeigen gegen die Gläubigerin im Interesse des Beschwerdeführers oder die Beurteilung von angeblichen Schadenersatz- bzw. Genugtuungsforderungen zuständig, weshalb auch auf die diesbezüglichen Anträge des Beschwerdeführers nicht einzutreten ist. Neue Anträge sind im zweitinstanzlichen Beschwerdeverfahren ohnehin ausgeschlossen (vorstehend E. 1.3).

### **E. 2.4**

Zusammengefasst ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

**E. 3**

Soweit der Beschwerdeführer die aufschiebende Wirkung beantragt, ist dieser Antrag mit dem vorliegenden Entscheid gegenstandslos geworden.

**E. 4**

Im betreibungsrechtlichen Beschwerde- bzw. Weiterziehungsverfahren (Art. 18 SchKG) sind ungeachtet des Ausgangs keine Verfahrenskosten zu erheben und keine Parteientschädigungen zuzusprechen (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG i.V.m. Art. 61 Abs. 2 lit. a und Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG).

- 8 - Die Schuldbetreibungs- und Konkurskommission entscheidet:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.